

Satzung der Stadt Suhl über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Suhl - Spielgerätesteuersatzung –

**vom 22.10.2015
veröffentlicht am 31.10.2015**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Suhl erhebt eine Steuer auf das Bereithalten von benutzbaren Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten/ -geräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen.
- (2) Als Spielgeräte im Sinne des Abs. 1 gelten auch Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Spielgeräte), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Spielgeräte. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Computer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Ein Spielgerät gilt als benutzbar, wenn dieses augenscheinlich einsatzfähig ist. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis zu kennzeichnen.
- (4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 1 befreit sind

1. Spielgeräte und -einrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z. B. mechanische Schaukeltiere) oder in ihrem Spielablauf vorwiegend auf individu-

elle körperliche Betätigung abstellen, wie Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,

2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden und
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage ist bei benutzbaren, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen Spielgeräten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Spielgerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserentnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Bei einem negativen Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat bemisst sich die Steuer nach § 4 Abs. 1 b).

- (2) Bei benutzbaren Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl je angefangenem Kalendermonat.
- (3) Verfügt ein Spielgerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge durch separate Geldeinwürfe (Mehrplatzspielgeräte) ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) bei benutzbaren Spielgeräten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellort je Spielgerät und Kalendermonat 15 v. H.
des Einspielergebnisses
 - b) bei benutzbaren Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
 - aa) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 50,00 Euro
 - bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro
 - c) je Computer und angefangenem Kalendermonat
 - aa) mit Multimediaausstattung 15,00 Euro

(z. B. Joystick, Soundkarte, -boxen)

bb) ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro.

(2) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Spielgerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

(3) Für Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

a) mit Gewinnmöglichkeit 30 v. H.
des Einspielergebnisses

b) ohne Gewinnmöglichkeit 350,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Absatz 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Spielgeräten (Aufsteller) zustehen.

(2) Neben dem Aufsteller haftet derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume, in denen die Spielgeräte bereitgehalten werden, sofern dieser an den Erträgen aus den Spielgeräten beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem der Steuergegenstand nach § 1 erfüllt ist. Angefangene Monate zählen als ganze Monate.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer gemäß § 4 selbst zu errechnen und der Stadt Suhl, Kämmerei, Sachgebiet Abgaben bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Eintragungen auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck sind getrennt nach den Aufstellorten vorzunehmen. Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau anzugeben. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Für die Steuererklärung bei einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der Einspielergebnisse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind auf Anforderung den Steuerklärungen nach Abs. 2 die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens den Aufstellort, die Spielgerätebezeichnung, den Spielgerätetyp, die Spielgerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Die Stadt Suhl kann Abweichungen zu den amtlichen Vordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerschuldners mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten.
- (6) Die errechnete Steuer nach Abs. 2 ist am 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann durch Schätzung festgesetzt werden. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist dann jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

§ 7

Anzeige- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat das erstmalige Aufstellen von Spielgeräten an einem Aufstellort innerhalb eines Monats nach der Aufstellung der Stadt Suhl, Kämmerei, Sachgebiet Abgaben schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Spielgerätebezeichnung, des Spielgerätetyps, der Spielgerätenummer und des Zeitpunktes der Aufstellung mitzuteilen.
- (2) Das Entfernen von Spielgeräten von einem Aufstellort ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach dem Entfernen der Stadt Suhl, Kämmerei, Sachgebiet Abgaben unter Angabe des Aufstellortes, der Spielgerätebezeichnung, des Spielgerätetyps und der Spielgerätenummer schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 8 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die Bediensteten der Stadt Suhl ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume bzw. Aufstellorte von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Stadt Suhl über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. der Stadt Suhl pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Abs. 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16.01.1995 i. d. F. vom 19.04.2001 außer Kraft.